



Greifswald, 11. Juni 2010

Hausordnung

Fußballevent zur WM auf dem Greifswalder Marktplatz – Hausordnung

Das gemeinsame Erleben und Feiern der FIFA-WM 2010 auf dem historischen Marktplatz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald soll allen Gästen und Besuchern als unvergessliches Erlebnis in angenehmer Erinnerung bleiben. Um die Sicherheit für alle Gäste zu gewährleisten, ist es notwendig, bestimmte Normen und Regeln einzuhalten. Aus diesem Grund bitten wir Sie, uns und unsere Auftragnehmer bei der Durchsetzung der nachfolgenden **Hausordnung** zu unterstützen.

§ 1

Die Gäste und Besucher der Veranstaltung erkennen mit Betreten des umfriedeten Veranstaltungsbereiches die Hausordnung ausdrücklich an.

§ 2

Alle Gäste und Besucher der Veranstaltung verhalten sich so, dass Gefährdungen der Gesundheit für sich selbst und Dritte nicht entstehen.

§ 3

Die Gäste und Besucher der Veranstaltung unterwerfen sich freiwillig einer Nachschau im Einlassbereich des Veranstaltungsortes. Personen, welche die Nachschau verweigern, wird der Zutritt zum Veranstaltungsort nicht gestattet.

§ 4

Die Einbringung folgender Sachen in den Veranstaltungsbereich ist untersagt:

- Waffen und andere gefährliche Gegenstände,
- Drogen und andere Rauschmittel,
- lärm erzeugende Instrumente
- Getränke in Glasflaschen, Plastikflaschen, Blechdosen und Tetrapack größer 0,2 l.



§ 5

Personen in angetrunkenem oder anderweitigem steuerungsunfähigem Zustand wird der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert.

§ 6

Die Weisungen des Sicherheitspersonals sind durch alle Gäste und Besucher zu befolgen. Bei Nichtbefolgen wird Hausverbot erteilt.

Personen

- in stark alkoholisiertem Zustand oder mit anderweitiger eingeschränkter Steuerungsfähigkeit,
 - die aggressiv gegenüber anderen Gästen bzw. dem Veranstalter und seinen Bediensteten auftreten,
 - die durch ihr Verhalten sich und andere gefährden,
 - die verfassungswidrige Symbole zur Schau tragen oder verfassungswidrige Parolen äußern,
 - die den ordnungsgemäßen und ungestörten Verlauf der Veranstaltung stören
- werden ungehend des Platzes verwiesen.

§ 7

Der Veranstalter behält sich vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung Antrag auf Strafverfolgung bei der zuständigen Behörde zu stellen.

§ 8

Das Betreten des Veranstaltungsortes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter übernimmt gegenüber den Gästen und Besuchern keine Haftung für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit sowie für Schäden bzw. Abhandenkommen von Eigentum, insofern die Ursache dafür nicht in Sorgfalt widrigem Handeln des Veranstalters oder seiner Bediensteten begründet ist.

§ 9

Die Polizei und der Veranstalter behalten sich vor, die Besucher und Gäste des Fußballereignisses aus sicherheitstechnischen Gründen, zu filmen oder zu fotografieren.

